

Diese Erscheinung ist im Prinzip nicht neu, schon früher hatten wir derartiges im Polizeistrafrecht (PolizeistrafVerfügung), im Steuerstrafrecht, bei den Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen u. ä. Heute haben wir allerdings die Übertragung von Strafbefugnissen an Verwaltungsorgane in einem viel stärkeren Maße. Wir konnten diese Tendenz bereits bei den Wirtschaftsplanungsgesetzen der Länder der sowjetischen Besatzungszone aus dem Jahre 1947 beobachten, im sächsischen Gesetz gegen Schieber und Schwarzhändler vom 8. Mai 1947, und in vielen anderen Gesetzen. Wir sehen es heute noch in beschränktem Umfang beim Befehl 201 und vor allem in größerem Rahmen bei der Wirtschaftsstrafverordnung. Die Übertragung der Strafbefugnisse auf Verwaltungsorgane auf Grund dieser Gesetze wurde nach dem Zusammenbruch deshalb in größerem Maße vorgenommen, weil die Justiz auf Grund ihrer Tradition zu formalistisch war und auch zu wenig vertraut mit den wirtschaftlichen Belangen, um ihr die Entscheidung über Fragen von manchmal auch weittragender wirtschaftlicher Bedeutung zu überlassen. Beispielsweise konnte vom Richter nicht eine den Gesamtinteressen der Wirtschaft Rechnung tragende Entscheidung darüber erwartet werden, ob auf Grund einer strafbaren Handlung eine Schließung des Geschäfts oder die Einsetzung eines Treuhänders zweckmäßiger wäre. Die Übertragung justitieller Befugnisse an Verwaltungsstellen rührte also aus einem — zeitig bedingten — Mißtrauen gegen die Justiz her und entbehrte insofern nicht der Berechtigung. Freilich mußte die Entscheidung über Freiheit und Leben — sollte nicht der Vorwurf des Polizeistaates berechtigt sein — immer dem Richter anvertraut bleiben, da nur er mit der hierfür nötigen Sorgfalt und vor allem unter Wahrung aller hierfür notwendigen Rechtsgarantien seine Entscheidung fällt.

Die Übertragung von Strafbefugnissen auf die Verwaltung ist also nur eine zeitbedingte Noterscheinung. Sie birgt — das muß klar erkannt werden — gewisse Gefahren in sich, so vor allem die, daß die Verwaltung nach engen ressortmäßigen oder fiskalischen Gesichtspunkten urteilt, d. h. daß sie Geldstrafen verhängt, um Geldsummen hereinzubekommen, daß also eine Abgabe der Sache an die Justiz unterbleibt, wo eine Freiheitsstrafe vom gesellschaftserzieherischen Gesichtspunkt am Platze wäre.